

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Energie- und Umweltmanagement / Energy and Environmental Management mit dem Abschluss Master of Engineering (PStO M.Eng. EUM/EEM 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK. Schl.-H., S. 45

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 14. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 3 Abschluss
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 6 Studienschwerpunkte
- § 7 Module und Lehrveranstaltungen
- § 8 Anwesenheitspflicht
- § 9 Mitarbeit in Gremien
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten
- § 11 Prüfungen: Aufbau der Prüfungen; Prüfungszeitpunkte; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen
- § 12 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen
- § 13 Studienbegleitende Prüfungen
- § 14 Studienabschließende Prüfungen
- § 15 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 16 Klausuren, mündliche Nachprüfungen
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Sonstige Prüfungen
- § 19 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten
- § 20 Prüfungssprache
- § 21 Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfung
- § 22 Prüfungsberechtigte und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 23 Nachteilsausgleich bei Behinderung; Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Verfahren bei Widersprüchen
- § 25 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 26 Thesis
- § 27 Annahme und Bewertung der Thesis
- § 28 Kolloquium
- § 29 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

- § 30 Zeugnis
- § 31 Urkunde
- § 32 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 33 Prüfungsakten
- § 34 Anrechnungsbestimmungen
- § 35 Übergangsregelungen
- § 36 In-Kraft-Treten

Anhang A: Modulübersicht und Studienplan

Anhang B: Fächerkatalog entsprechend § 4 Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Master-Studiums in Energie- und Umweltmanagement / Energy and Environmental Management.

§ 2 Studienziel, Zweck der Prüfung

(1) Ziel des Studiums im Studiengang Energie- und Umweltmanagement ist:

- Vertiefte Kenntnisse und Handhabungskompetenzen in energie- und umwelttechnischen sowie energiewirtschaftlichen und umweltökonomischen Spezialgebieten und in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Praxis zu erwerben.
- Die Umsetzung theoretisch-analytischer Fähigkeiten auf Anwendungsfälle und Probleme komplexer Art.
- Die Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenz.
- Die Qualifikation zur Promotion.

(2) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden postgradualen Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Studienfachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und weiterzuentwickeln sowie die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 3 Abschluss

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen: Master of Engineering (abgekürzt M.Eng.).

(2) Der Masterabschluss ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss und berechtigt grundsätzlich zur Promotion.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Energie- und Umweltmanagement sind:

1. ein überdurchschnittlicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Energie- und Umweltmanagement der Fachhochschule Flensburg einschließlich eines Auslandssemesters,
oder
2. Ein überdurchschnittlicher Abschluss eines siebensemestrigen vergleichbaren europäischen Bachelorstudiengangs zum Wirtschaftsingenieur einschließlich eines Auslandssemesters,
oder
3. ein weit überdurchschnittlicher Abschluss eines sechssemestrigen vergleichbaren europäischen Bachelorstudiengangs zum Wirtschaftsingenieur und ein zusätzliches Auslandssemester mit 30 ECTS Credit Points oder einer nachgewiesenen vergleichbaren Leistung,
oder
4. ein weit überdurchschnittlicher Abschluss eines siebensemestrigen europäischen Bachelorstudiengangs zum Ingenieur einschließlich eines Auslandssemesters und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der ökonomischen Brückenkurse für den Studiengang,

oder

5. ein weit überdurchschnittlicher Abschluss eines sechssemestrigen europäischen Bachelorstudiengangs zum Ingenieur und ein zusätzliches Auslandssemester mit 30 ECTS Credit Points oder einer nachgewiesenen vergleichbaren Leistung und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der ökonomischen Brückenkurse für den Studiengang,

oder

6. ein weit überdurchschnittlicher Abschluss eines mindestens vierjährigen Bachelorstudiengangs in einem Entwicklungs- oder Schwellenland zum Wirtschaftsingenieur und eine mindestens zweijährige anschließende einschlägige Berufspraxis,

oder

7. ein weit überdurchschnittlicher Abschluss eines mindestens vierjährigen Bachelorstudiengangs in einem Entwicklungs- oder Schwellenland zum Ingenieur und eine mindestens zweijährige anschließende einschlägige Berufspraxis und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der ökonomischen Brückenkurse für den Studiengang

und

8. der Nachweis guter bis sehr guter Englischkenntnisse (z.B. nachgewiesen durch Leistungen im Rahmen der allgemeinen Hochschulreife oder durch anerkannte internationale Tests wie dem amerikanischen TOEFL Test),
9. der Nachweis guter Deutschkenntnisse (bei ausländischen Studienbewerbern im Schwerpunkt Industrieländer) (nachgewiesen durch entsprechende Sprachzertifikate wie z.B. Sprachzeugnissen eines Goethe-Instituts),
10. die Einreichung eines aussagefähigen Motivationsschreibens für die Wahl des Studiengangs

Es gilt die Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Europa-Universität Flensburg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Ein ‚überdurchschnittlicher‘ Abschluss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist ein Abschluss im Bereich der besten 50% des jeweiligen Abschlussjahrgangs der abgebenden Hochschule.

Ein ‚weit überdurchschnittlicher‘ Abschluss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist ein Abschluss im Bereich der besten 25% des jeweiligen Abschlussjahrgangs der abgebenden Hochschule.

(3) Zu absolvierende Brückenkurse für Absolventen mit reinen Ingenieursabschlüssen umfassen drei Module:

1. Business Administration (4 SWS / 5 ECTS) (Klausur)
2. Business Economics (4 SWS / 5 ECTS) (Klausur) und
3. Foundations of Energy Economics and Energy Management (4 SWS / 5 ECTS) (Klausur).

(4) Über die Anerkennung von an anderen Hochschulen absolvierten Kursen als Brückenkurse entscheidet der Prüfungsausschuss. § 21 gilt entsprechend.

(5) Bewerberinnen und Bewerber können zum Studium zugelassen werden mit der Auflage, einzelne Veranstaltungen aus dem in Anlage B festgelegten Fächerkatalog Energie- und Umweltmanagement nachholen zu müssen. Die Vorgabe der Fächer erfolgt durch eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannte Prüfkommision im Studiengang Energie- und Umweltmanagement. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in diesen Zusatzfächern ist

Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen des zweiten Semesters. Im Sinne von § 13 (3) dieser Prüfungsordnung handelt es sich bei diesen Leistungen um Prüfungsvorleistungen.

6) Bestehen in dem Studiengang Energie- und Umweltmanagement Zulassungsbeschränkungen, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Das Hochschulauswahlverfahren wird geregelt durch die Hochschulauswahlstatut der Europa-Universität Flensburg.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester.

(2) Das Studienvolumen beträgt 90 Kreditpunkte (CP) entsprechend 60 Kreditpunkten in den ersten beiden Semestern und der Masterarbeit mit 30 Kreditpunkten im dritten Semester.

§ 6 Studienschwerpunkte

(1) Der Studiengang bietet die Möglichkeit der Spezialisierung auf zwei verschiedene Studienschwerpunkte:

1. den Studienschwerpunkt ‚Industrieländer‘ und
2. den Studienschwerpunkt ‚Entwicklungsländer‘.

(2) Der Studienschwerpunkt ‚Industrieländer‘ befasst sich mit der Analyse und Lösung von Energie- und Umweltproblemen von Industrieländern und zielt auf Studierende aus Deutschland und anderen Industrieländern.

(3) Der Studienschwerpunkt ‚Entwicklungsländer‘ befasst sich mit der Analyse und Lösung von Energie- und Umweltproblemen in Entwicklungsländern und zielt vornehmlich auf Studierende aus Entwicklungsländern sowie auf Studierende mit dem Interessenschwerpunkt Entwicklungszusammenarbeit.

§ 7 Module und Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul kann mehrere thematisch aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen enthalten. Zu unterscheiden sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Zusätzlich können Wahlmodule belegt werden.

(2) Die einzelnen Module des Studiums sind im Anhang A der Prüfungsordnung in Form eines Studienplans aufgeführt.

(3) Pflichtmodule müssen die Studierenden erfolgreich abschließen.

(4) Wahlpflichtmodule müssen von allen Studierenden in der im Studienplan vorgesehenen Anzahl ausgewählt und erfolgreich abgeschlossen werden. Wahlpflichtmodule können auch in Modulgruppen angeboten werden.

(5) Wahlmodule kann die oder der Studierende zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus dem gesamten Lehrangebot der Europa-Universität Flensburg auswählen.

(6) Lehrveranstaltungen sind:

Art der Lehrveranstaltung	Definition
1 Vorlesung	Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes
2 Übung zur Vorlesung	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in kleinen Gruppen
3 Seminar	Bearbeitung von Spezialgebieten mit von den

		Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbständig erarbeiteten Referaten und/oder Diskussionen in kleinen Gruppen.
4	Labor	Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben in kleinen Gruppen
5	Projekt	Entwurf und Realisierung von Lösungen zu praktischen Fragestellungen in Teamarbeit
6	Workshop	Vorlesung mit Übungen im Labor
7	Exkursion	Studienfahrt unter Leitung eines Mitglieds des Lehrkörpers
8	Fern- Lehrveranstaltungen, virtuelle Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungsarten 1 – 5, die durch die elektronische Vernetzung von Lehrenden und Studierenden organisiert werden.
9	Sonstige Lehrveranstaltungen	Andere Formen als die unter den Ziffern 1 – 8 genannten

§ 8 Anwesenheitspflicht

Für das Studium und das Erreichen des Master-Grades ist, soweit nicht vorbehalten der Bestimmungen des § 52 Abs. 12 HSG bei einzelnen Lehrveranstaltungen eine Teilnahme der Studierenden verpflichtend als Voraussetzung für Prüfungsleistungen geregelt ist, die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module und deren Vorbereitung empfehlenswert und die – gegebenenfalls auch eigenständige – Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen erforderlich.

§ 9 Mitarbeit in Gremien

Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Bei zeitlicher Überschneidung von Lehrveranstaltungen mit Gremiensitzungen sind sie für die Teilnahme an der Gremiensitzung in der Lehrveranstaltung entschuldigt. Die Studierenden setzen die Lehrenden hiervon vor Teilnahme an der Gremiensitzung rechtzeitig in Kenntnis.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen bestehen, die im Studium an der Europa-Universität Flensburg zu erwerben sind. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Das Verfahren der Anerkennung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekanntgemacht.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Prüfungsleistungen wird die anerkannte Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet. Eine Kennzeichnung anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen in den Abschlussdokumenten ist zulässig.

(4) Für Studien und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, sind die in der Prüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben.

(5) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind. Bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden. Dabei sind die in der Prüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig.

§ 11 Prüfungen: Aufbau der Prüfungen, Prüfungszeitpunkte, Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Studien begleitenden Prüfungen (§ 13) und Studien abschließenden Prüfungen (§ 14).

(2) Jedes Modul ist mit einer Prüfung abzuschließen. Art, Umfang und der Zeitpunkt der Prüfung, soweit nicht bereits durch diese Prüfungsordnung und deren Anlagen geregelt bzw. eine Abweichung von diesen Regelungen, werden den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Moduls bzw. vor der Anmeldung zum Modul bekannt gegeben. Sie melden sich verbindlich zu den von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Meldefristen zu den Modulen bzw. Modulprüfungen an.

(3) Für jede Veranstaltung, die mit einer Prüfung abzuschließen ist, wird – soweit es die Art der Prüfung zulässt – ein Prüfungstermin am Ende des Semesters, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und zu Beginn und am Ende des folgenden Semesters festgelegt.

(4) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.

§ 12 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung sind:

1. eine gültige Immatrikulationsbescheinigung der Europa-Universität Flensburg,
2. eine form- und fristgerechte verbindliche Meldung zur Teilnahme an den Prüfungen,
3. eine Erklärung darüber, ob endgültig oder gegebenenfalls wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Master-Prüfung in derselben Fachrichtung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat,
4. gegebenenfalls einen Nachweis über erforderliche Vorleistungen.

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 13 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen sind Prüfungen, die einzelne Module des Studiengangs abschließen und im Verlauf des Studiums zu absolvieren sind.

(2) Jedes Modul ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen. Die Bewertung fließt in die Endnote der Master-Prüfung ein. Prüfungsleistungen sind bei Nichtbestehen beschränkt wiederholbar.

(3) Zusätzliche Leistungen entsprechend § 4(5) sind Prüfungsvorleistungen, da sie Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen der Module des zweiten Semesters sind. Prüfungsvorleistungen sind bei Nichtbestehen unbegrenzt wiederholbar.

§ 14 Studienabschließende Prüfungen

- (1) Studienabschließende Prüfungen sind Prüfungen, die in der Regel am Ende des Studiums zu absolvieren sind.
- (2) Abschließende Prüfungen eines Studienganges sind
 - die Thesis und
 - das Kolloquium.
- (3) Umfang und andere Anforderungen an die Thesis werden in § 26 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 15 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine mit der Note ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertete Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Thesis im zweiten Versuch innerhalb der Bearbeitungszeit ist nur zulässig, wenn davon im ersten Versuch (§ 26 Abs. 7) kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (3) Ein Kolloquium kann im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden.
- (4) Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungsleistungen sollten in der Regel spätestens im Folgesemester angeboten werden.
- (5) Prüfungsleistungen müssen spätestens innerhalb einer Frist von zwei Semestern wiederholt werden.
- (6) Wird die in (5) geregelte Wiederholungsfrist überschritten, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (7) Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um eine sonstige Prüfungsleistung (§ 18) hat die oder der betreffende Prüfungsberechtigte die Regelung hinsichtlich der Wiederholbarkeit gegenüber dem Prüfungsausschuss bis auf Widerruf bekannt zu geben. Die Studierenden sind durch die oder den Prüfungsberechtigten zu Beginn der Vorlesung jedes Semesters über diese Regelung zu informieren.
- (8) Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (9) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 16 Klausuren, mündliche Nachprüfungen

- (1) In den Klausuren sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung nennen können. Die Klausuraufgaben werden von Prüfungsberechtigten (§ 22) gestellt. Die Klausuren sind von allen Kandidatinnen und Kandidaten des Faches und des betreffenden Prüfungstermins gleichzeitig und unter Prüfungsbedingungen zu bearbeiten.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten, höchstens 180 Minuten.
- (3) Klausuren werden von einer oder einem Prüfungsberechtigten bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung ist die Klausur von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Studierende, deren Klausur bei einer Wiederholungsprüfung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet wurde und die eine Prüfungsleistung ist, werden auf Antrag mündlich nachgeprüft, wenn in der Klausur mindestens 80 vom Hundert der für die Note ‚ausreichend‘ (4,0) geforderten Leistung erbracht wurde. Die mündliche Nachprüfung erfolgt durch die Prüferinnen

oder den Prüfer der Klausur. Die Dauer der mündlichen Nachprüfung soll 15 Minuten umfassen. Als Ergebnis der mündlichen Nachprüfung wird festgestellt, ob die Note im betreffenden Fach ‚ausreichend‘ (4,0) oder ‚nicht ausreichend‘ (5,0) lautet. Die mündliche Nachprüfung muss im selben Prüfungszeitraum wie die Klausur durchgeführt werden.

(5) Aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Klausuren sind als einheitliche Leistung zu bewerten.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch eine mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll bei jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten in der Regel 30 Minuten umfassen.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin und jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer oder die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Gesamtergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich der gleichen Prüfung in einem späteren Prüfungszeitraum unterziehen wollen, werden als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 18 Sonstige Prüfungen

(1) Sonstige Prüfungen können Hausarbeiten, Referate, praktische Übungsleistungen, Fallstudien, Projekte, Entwürfe, Computerprogramme oder auch eine Kombination der genannten Möglichkeiten sein. Abweichend hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen eine sonstige Prüfung auch als Klausur abgeprüft werden. Die Prüfungsordnung weist in der Regel die Form der Prüfung aus. Soweit die Prüfungsordnung hier verschiedene Möglichkeiten zulässt, wird vor Beginn des jeweiligen Moduls bzw. vor der Anmeldung zum Modul von der oder dem betreffenden Prüfungsberechtigten gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben, welche Form (Art und Umfang) der Prüfung zur Anwendung kommt.

(2) Sonstige Prüfungen werden von der lehrenden Person der entsprechenden Lehrveranstaltung abgenommen und bewertet. Im Falle der letztmöglichen Wiederholung ist die Prüfung von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten.

§ 19 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten

(1) Für eine Prüfung werden die Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten bewertet. Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten nur insoweit als Prüfung anerkannt werden, als die zu bewertenden individuellen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind. Die Abgrenzung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen.

(2) Prüfungen werden in der Regel von der oder dem Prüfungsberechtigten bewertet, in deren oder dessen Lehrveranstaltung Leistungen zu erbringen waren. Bestehen diese Leistungen aus mehreren Einzelleistungen, muss jede Einzelleistung mindestens ausreichend sein. Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen, es sei denn, es ist in einem Fach etwas anderes gesondert ausgewiesen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	Sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	Gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	Befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 =	Ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	Nicht Ausreichend	=	eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Bei der Ermittlung der Noten können die zugrunde liegenden Einzelbewertungen im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 zur besseren Differenzierung der tatsächlichen Leistungen um +/- 0,3 von den ganzen Zahlen abweichen. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(5) Werden Noten gemittelt, so lauten sie bei einem Durchschnitt

Von	1,0	bis	1,5	=	Sehr gut;
über	1,5	bis	2,5	=	Gut;
über	2,5	bis	3,5	=	Befriedigend;
über	3,5	bis	4,0	=	ausreichend;
über	4,0			=	Nicht ausreichend.

Die Noten werden bis zur ersten Dezimalstelle nach dem Komma errechnet. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Neben der Note auf Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird bei der Abschlussnote zusätzlich eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen: Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note werden je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte erfasst.

(7) Die Übertragbarkeit und Anerkennung der Bewertung von Leistungen, die von Studierenden an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden durch den Prüfungsausschuss geregelt. Es gilt § 10.

(8) Das Ergebnis einer Prüfung wird, unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung in der jeweiligen Sitzung des Prüfungsausschusses, vom Prüfungsausschuss unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in hochschulüblicher Form bekannt gemacht.

(9) Prüfungen sind innerhalb einer Frist von drei Wochen zu bewerten. Dies gilt nicht für die Bewertung der Thesis (§ 27 Abs. 4).

§ 20 Prüfungssprache

Die Prüfungssprachen sind entsprechend der Lehrsprache eines Moduls Deutsch oder Englisch im Studienschwerpunkt ‚Industrieländer‘. Im Studienschwerpunkt ‚Entwicklungsländer‘ sind Lehr- und Prüfungssprache Englisch.

§ 21 Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfungen

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt die Hochschule einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss regelt alle Aufgaben im Rahmen der Durchführung dieser Prüfungsordnung. Er kann darüber hinaus dem Studiausschuss und dem Senat der Universität Modifikationen und Weiterentwicklungen der Prüfungsordnung vorschlagen.

(2) Dieser hat sechs Mitglieder. Ihm gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.

(3) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Universität bestellt. Die Professorenschaft stellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bewertung von Prüfungsleistungen dürfen nur Mitglieder mitwirken, die die Voraussetzungen gemäß § 51 Abs. 3 des Hochschulgesetzes erfüllen.

(5) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnungen. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen und legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 22 Prüfungsberechtigte und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer (Prüfungsberechtigte) sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Als Prüferin oder Prüfer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(3) Zu Prüfungsberechtigten können bestellt werden:

1. Professorinnen und Professoren,
2. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit ihnen ein Auftrag zur Durchführung einer

Lehrveranstaltung im Studiengang EUM erteilt wurde, die mit einer Prüfung abzuschließen ist, und die die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 HSG erfüllen.

(4) Zu Beisitzerinnen oder Beisitzern kann bestellt werden, wer die Bedingungen von § 51 Abs. 3 HSG erfüllt.

(5) Prüfungsberechtigte handeln im Namen des Prüfungsausschusses. Sie sind bei der Beurteilung der Prüfungen nicht an Weisungen gebunden.

(6) Für Prüfungsberechtigte und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 21 Abs. 9 entsprechend.

§ 23 Nachteilsausgleich bei Behinderung; Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Körperlich Beeinträchtigten oder Behinderten, die durch ein fachärztliches Zeugnis oder durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen, dass sie nicht in der Lage sind, eine Prüfung oder eine für die Zulassung zur Prüfung zu erbringende Teilleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Form abzulegen.

(2) Eine Prüfung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach erfolgter Anmeldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben oder erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich – spätestens innerhalb von drei Werktagen (einschließlich Samstag) nach Eintritt des Grundes oder nach der versäumten Prüfung – schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zur Wahrung der Frist ist der Eingang beim Prüfungsamt erforderlich, die Abgabe bei der Post (Poststempel) genügt nicht. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, vorzulegen. Sollte diese Vorlage aus wichtigem Grund nicht innerhalb der oben genannten Frist möglich sein, so ist das Prüfungsamt innerhalb der Frist in angemessener Weise darüber zu verständigen. Werden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, so wird dieser Versuch nicht als Prüfungsversuch gewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet. Die Bewertung ‚nicht ausreichend‘ (5,0) gilt auch dann, wenn die Täuschung erst nach Abschluss der Prüfung entdeckt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der vorsätzlich den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfungsberechtigten oder der oder dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet.

(5) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach

aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name“

(6) Kommt es zu substantiellen Verstößen gegen die hierin enthaltenen Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens, so kann in einem minder schweren Fall die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet werden. In besonders schweren Fällen (z.B. Plagiate großen Umfangs) kann durch den Prüfungsausschuss der Verweis von der Hochschule ausgesprochen werden. Vor einer entsprechend schwerwiegenden Entscheidung ist der Kandidat oder die Kandidatin zu hören.

§ 24 Verfahren bei Widersprüchen

(1) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen oder Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidung der Prüfungsberechtigten, des Prüfungsausschusses und der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Widerspruch kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erheben.

§ 25 Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

1. den Prüfungsleistungen gemäß den Regelungen dieser Prüfungsordnung,
2. der Thesis,
3. und dem Kolloquium.

§ 26 Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine das Master-Studium abschließende Prüfungsarbeit. In der Master-Thesis sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

(2) Die Master-Thesis ist in der Regel nach Abschluss aller Modulprüfungen des Master-Studiums zu bearbeiten.

(3) Das Thema der Thesis kann von jeder Professorin oder jedem Professor oder jeder anderen prüfungsberechtigten Person gestellt werden. Die zur Themenvergabe berechnigte Person muss in der Lehre des Studiengangs selbständig tätig sein. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Thesis Vorschläge zu machen. Dieser Vorschlag kann auch in Kooperation mit Unternehmen oder Institutionen entwickelt werden, in deren Arbeitskontext die Thesis angefertigt werden kann. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Thesis erhält.

(4) Die Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten. Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Ausgabe des Themas der Thesis erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Frist für die Bearbeitungszeit der Thesis. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die reguläre Bearbeitungszeit für die Thesis beträgt sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit bei der Ausgabe des Themas fest. In beiden Fällen ist das Datum der spätesten Abgabe der Thesis aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung der Thesis müssen so gefasst sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(7) Das Thema der Thesis kann nur einmal innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. Eine spätere Rückgabe des Themas wird als Nichtbearbeitung bewertet. Bei Nichtbearbeitung wird die Thesis mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet.

(8) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um eine Frist von maximal drei Monaten verlängern, sofern die oder der Studierende die Verlängerung nicht durch einen in ihrer oder seiner Person liegenden Grund zu vertreten hat. Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sollte mit Ausnahme krankheitsbedingter Verlängerungsanträge bis spätestens zwei Monate vor dem Abgabetermin der Thesis gestellt werden. Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen. In allen anderen Fällen ist dem Antrag eine fundierte Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers der Thesis beizufügen, der zu entnehmen ist, aus welchen Gründen das in der festgesetzten Bearbeitungszeit erreichte Ergebnis für eine Bewertung der Thesis nicht ausreichend ist.

(9) Am Ende der Thesis (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

Flensburg, Datum

Unterschrift

Vorname, Name“

§ 27 Annahme und Bewertung der Thesis

(1) Die Thesis ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis verspätet abgegeben, so gilt sie als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet.

(2) Die Thesis ist in dreifacher ausgedruckter Ausfertigung und in einfacher elektronischer Version abzugeben oder – mit dem Poststempel spätesten des letzten Tages der Frist versehen – zu übersenden. Die elektronische Version ist als ein mit üblicher Textverarbeitungssoftware lesbares Dokument einzureichen.

(3) Die Thesis ist in der Regel von zwei prüfungsberechtigten Personen zu bewerten, darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Thesis sein. Können sich die Prüfungsberechtigten nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Thesis ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Die endgültige Bewertung der Thesis wird nach dem Kolloquium festgelegt.

§ 28 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Thesis. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie oder er

1. die Ergebnisse ihrer oder seiner Thesis selbständig erläutern und vertreten kann
2. darüber hinaus in der Lage ist, andere mit dem Thema der Thesis zusammenhängende Probleme ihres oder seines Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
3. bei ihrer oder seiner Thesis gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich ihrer oder seiner zukünftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Die Prüfung soll von der Betreuerin oder dem Betreuer der Thesis sowie mindestens einer oder einem weiteren Prüfungsberechtigten, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, abgenommen werden, wobei Wünschen der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll. Die anwesenden Prüfungsberechtigten prüfen gleichberechtigt. Die Dauer des Kolloquiums umfasst einen Vortrag von 30 Minuten und eine Diskussion von mindestens weiteren 30 Minuten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Kolloquium ist direkt im Anschluss an das Kolloquium zu benoten. Die Note ist dem Prüfling umgehend mitzuteilen.

(3) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zum Kolloquium ist die Abgabe der Thesis.

§ 29 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist jeweils bestanden, wenn

1. in allen Prüfungsleistungen mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4,0) erzielt worden ist;
2. die Thesis mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet worden ist;
3. die erfolgreiche Teilnahme an den gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen nachgewiesen ist.

(2) Das Bestehen der Masterprüfung wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird ermittelt als gewichtetes, arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen. Hierbei gehen die Noten der einzelnen Module und der Master Thesis jeweils gewichtet mit der Anzahl der für das Modul bzw. die Master Thesis vergebenen ECTS-Credit-Points als Anteil der Summe der ECTS-Credit-Points, die den einbezogenen Modulen und der Master Thesis zugeordnet sind, in die Gesamtnote ein. Die Thesis hat zusammen mit dem Kolloquium ein Gewicht von 30 ECTS. Auf die Teilnote des Kolloquiums entfällt hierbei ein Gewicht von 20 % (von 30 ECTS), während die Thesis mit einem Gewicht von 80 % (von 30 ECTS) in die Bewertung eingeht. Soweit nach § 23 Abs. 3 PO an anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen ohne Note angerechnet worden sind, verringert sich die Zahl der für die Berechnung zu Grunde zu legenden ECTS-Credit-Points um die Credit Points dieser angerechneten, nicht benoteten Leistungen.

§ 30 Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält den Namen des Studiengangs und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung enthält außerdem Thema und Note der Thesis sowie die Gesamtnote.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Prüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Europa-Universität Flensburg zu unterzeichnen.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über die Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine vollständige Aufstellung aller im Studium erbrachten Leistungen (Notenkonto). Die Noten der Wahlmodule können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen werden. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält zum Zeugnis über die bestandene Masterprüfung ein Diploma-Supplement ausgehändigt.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist ihr oder ihm auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen, die die bisher erbrachten Leistungen enthält und den Vermerk, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) Ausländischen Studierenden kann im Rahmen von Kooperationsprogrammen mit ausländischen Partnerhochschulen ein gesondertes Hochschulzertifikat ausgestellt werden. Ein Hochschulzertifikat bescheinigt die erfolgreiche Erbringung von Prüfungen im Rahmen eines in sich abgeschlossenen Studienprogramms. Die Bezeichnung die die Form des Hochschulzertifikates sowie die zu seiner Erlangung zu erbringenden Prüfungen sind in einer Kooperationsvereinbarung mit der ausländischen Partnerhochschule festzulegen.

§ 31 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 32 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Master-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme von Verwaltungsakten.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für ‚nicht bestanden‘ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33 Prüfungsakten

Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen sowie die Prüfungsprotokolle einsehen. Die Prüfungsakten sind noch fünf Jahre nach Ablauf des Prüfungsjahres, in dem sie erstellt wurden, aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden. Eine Ausfertigung des Zeugnisses über die bestandene Master-Prüfung ist mindestens 50 Jahre aufzubewahren.

§ 34 Anrechnungsbestimmungen

(1) Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die von Studierenden des Masterstudiengangs Energie- und Umweltmanagement der Europa-Universität Flensburg vor Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Die betreffenden Prüfungsleistungen werden in die Berechnung der Gesamtnote vollumfänglich einbezogen.

(2) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der Modulprüfung verbietet.

(3) Über Härtefälle, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 35 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt

1. für alle Studierenden, die ab dem Herbstsemester 2023/2024 ihr Studium in dem Studiengang aufnehmen, sowie
2. für Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang vor dem Herbstsemester 2023/2024 aufgenommen haben.

(2) Sofern Pflichtmodule und Prüfungen aus der alten Prüfungs- und Studienordnung nach § 14 Satz 2 nicht mehr angeboten werden, bestimmt der Prüfungsausschuss den Lernzielen adäquate Ersatzmodule und –prüfungen.

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Tabea Scheel

Dekanin der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg

Anhang A: Modulübersicht und Studienplan

A.1 Schwerpunkt Industrieländer

A.1.1 Module des Schwerpunkts Industrieländer

Modulnummer	Modulname	Modulgruppe	Pflicht/Wahlpflicht	Veranstaltungsart	SWS	Prüfungsform/-umfang	CP
1	Energiemanagement	ING	P	V/Ü	4	Klausur (120 min.)	5
2	Green Engineering Theory	NI	W	W/Ü	4	Präsentation und schriftlicher Bericht (Gruppenarbeit, 4.500 - 5.000 Zeichen je Stud.)	5
3	Green Engineering Project	NI	W	W/Ü	4	Präsentation und schriftlicher Bericht (Gruppenarbeit, 4.500 - 5.000 Zeichen je Stud.)	5
4	Schweißtechnik	NI	W	V	4	Klausur (120 min.)	5
5	Entwicklung und Bewertung energietechnischer Systeme	NI	W	V/Ü	4	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	5
6	Applied Environmental Science	NI	W	V/Ü	4	Laborbericht	5
7	Applied Informatics in Energy Planning	NI	W	S/Ü	4	schriftlicher Bericht (ca. 15 Seiten p.P.) und Präsentation (ca. 15 min. p.P.) (Gruppenarbeit)	5
8	Energy Storage Systems	NI	W	W	4	Poster-Präsentation und Ausarbeitung	5
9	Wind Energy Technology – State of the Art	NI	W	V	4	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (ca. 15 min.)	5
10	Energy Modelling Project	NI	W	Proj	3	Präsentation (ca. 15 min.) und schriftlicher Bericht (research paper) (ca. 15 Seiten)	5
11	Advanced Power Plant Technology	NI	W	W/Ü	4	Poster-Präsentation und Ausarbeitung	5

Modulnummer Modulname	Modul- gruppe	Pflicht/ Wahlpflicht	Veranstal- tungsart	SWS	Prüfungsform/ -umfang	CP	
12	Energieeffizienz versorgungstechnischer Systeme	NI	W	V	4	Klausur (120 min.) oder Präsentation einer Projektarbeit (ca. 15 min.)	5
13	Grid Integration	NI	W	S	4	Klausur (120 min.)	5
14	Offshore Wind Energy – Operation and Maintenance	NI	W	S	4	Mündliche Prüfung	5
15	Energieautomation	INF	W	V/Ü	4	Vortrag (ca. 15 min.) mit Ausarbeitung (ca. 15 Seiten) oder Klausur (ca. 120 min.)	5
16	Power Grid Modelling	INF	W	S/L	4	Präsentation (ca. 15 min.) und schriftlicher Bericht (ca. 15 Seiten)	5
17	Introduction to Energy System Modelling and Optimization	INF	W	S/Ü	4	Projektbericht (ca. 15 Seiten)	5
18	Sustainable Energy Systems A	BV	P	S	6	Präsentation (ca. 15 min. p.P.) und schriftlicher Bericht (ca. 15 Seiten p.P.) (Gruppenarbeit)	10
20	Environmental Economics	BV	P	V	4	Präsentation (10-15 min.) und schriftlicher Bericht (ca. 15 Seiten)	5
21	Umweltmanagement	BVRS	W	V	4	Klausur (ca. 120 min.)	5
22	Trading Energy	BVRS	W	S	4	Präsentation (ca. 15 min.)	5
23	External Costs of Energy and Climate Change	BVRS	W	S	3	Präsentation (ca. 15 min.) und schriftlicher Bericht (ca. 15 Seiten)	5
24	Energy and Environmental Policy	BVRS	W	S	4	Präsentation (ca. 15 min.) und schriftlicher Bericht (ca. 15 Seiten)	5
25	Energierrecht	BVRS	W	S	3	Klausur (120 min.)	5
26	Klimaschutz und Klimaschutzkonzepte	BVRS	W	S	4	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	5

Modulnummer Modulname	Modul- gruppe	Pflicht/ Wahlpflicht	Veranstal- tungsart	SWS	Prüfungsform/ -umfang	CP
27 Investment Analysis and Fi- nancing of Energy Projects	BVRS	W	V/Ü	3	Gruppenpräsentation (20 Mi- nuten je Gruppe) mit Diskus- sion (20 Minuten je Gruppe) und Ausarbeitung (ca. 15 Seiten) mit Excel-Modell	5
28 Windparkprojektierung	BVRS	W	V/Ü	3	Präsentation (30 min.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 15 Seiten)	5
29 Green Entrepreneurship	BVRS	W	V/Ü	3	Präsentation (ca. 15 min.) und schriftliche Ausarbei- tung (ca. 15 Seiten)	5
30 Geographical Information in Sustainable Energy Sys- tems	BVRS	W	V/Ü	4	Präsentation (30 min.) und Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	5
41 Master Thesis	TH	P	-	0	Master Thesis (ca. 80 Sei- ten) und mündliche Prüfung (Kolloquium: 30 min. Prä- sentation + 30 min. Diskus- sion). Bearbeitungszeit der Master Thesis: 6 Monate	30

A.1.2 Empfohlener Studienverlauf

1. Semester (Frühjahrssemester)	2. Semester (Herbstsemester)	3. Semester (Frühjahrssemester)
ING (Pflicht)	NI (Wahlpflicht)	TH (Pflicht)
INF (Wahlpflicht)	NI (Wahlpflicht)	
NI (Wahlpflicht)	NI (Wahlpflicht)	
BV (Pflicht)	BV (Pflicht)	

	BVRS (Wahlpflicht)	
BVRS (Wahlpflicht)	BVRS (Wahlpflicht)	
$\Sigma = 30 \text{ CP}$	$\Sigma = 30 \text{ CP}$	$\Sigma = 30 \text{ CP}$

A.1.3 Erläuterungen

Studierende, die mit einer Auflage gemäß § 4 Abs. 5 dieser Prüfungs- und Studienordnung zugelassen wurden, müssen als Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen des zweiten Semesters die Erfüllung dieser Auflagen nachweisen. Weiterhin kann für die Teilnahme an bestimmten Modulen die vorherige erfolgreiche Absolvierung anderer Module Voraussetzung sein. Sofern dies der Fall ist, ist dies in den Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) geregelt.

Jedes Modul ist einer der folgenden Modulgruppen zugeordnet:

BV: Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre

BVRS: Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften

INF: Informatik

ING: Ingenieurinformatik

NI: Natur- und Ingenieurwissenschaften

TH: Master Thesis

Die Zuordnung der Module zu den Modulgruppen geht aus der Modultabelle, Spalte „Modulgruppe“ hervor. Studierende belegen aus den für das jeweilige Semester vorgesehenen Modulgruppen Pflicht-Module bzw. wählen Wahlpflicht-Module. Welche Module im Frühjahrssemester und welche im Herbstsemester angeboten werden, ist in den Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) geregelt.

Die in den Modulen vorgesehenen Lehrveranstaltungsarten sind in der Tabelle unter A.1.1 wie folgt abgekürzt:

L: Labor

Proj: Projekt

S: Seminar

Ü: Übung

V: Vorlesung

W: Workshop

Mischformen, z.B. V/Ü, werden durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

A.2 Schwerpunkt Entwicklungsländer

A.2.1 Module des Schwerpunkts Entwicklungsländer

Modulnummer	Modulname	Modulgruppe	Pflicht/Wahlpflicht	Veranstaltungsart	SWS	Prüfungsform/-umfang	CP
7	Applied Informatics in Energy Planning	INF	P	S/Ü	4	schriftlicher Bericht (ca. 15 Seiten p.P.) und Präsentation (ca. 15 min. p.P.) (Gruppenarbeit)	5
19	Sustainable Energy Systems B	BV	P	S	3	Präsentation (ca. 15 min.) und schriftlicher Bericht (ca. 15 Seiten) (Gruppenarbeit)	5
20	Environmental Economics	BV	P	V	4	Präsentation (10-15 min.) und schriftlicher Bericht (ca. 15 Seiten)	5
22	Trading Energy	BVRS	W	S	4	Präsentation (ca. 15 min.)	5
23	External Costs of Energy and Climate Change	BVRS	W	S	3	Präsentation (ca. 15 min.) und schriftlicher Bericht (ca. 15 Seiten)	5
24	Energy and Environmental Policy	BVRS	W	S	4	Präsentation (ca. 15 min.) und schriftlicher Bericht (ca. 15 Seiten)	5
27	Investment Analysis and Financing of Energy Projects	BVRS	W	V/Ü	3	Gruppenpräsentation (20 Minuten je Gruppe) mit Diskussion (20 Minuten je Gruppe) und Ausarbeitung (ca. 15 Seiten) mit Excel-Modell	5
31	Sustainable Energy Planning in Rural Areas	ING	P	S/Ü	4	Präsentation (30 min.) mit Ausarbeitung (ca. 15 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 30 Seiten)	5
32	Organisational Behaviour and Diversity Management in International Development Cooperation	BV	P	S	4	Präsentation (30 min. Vortrag + 60 min. Monitoring/Facilitation-Aufgabe) und Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	5
33	International Classroom	IC	P	Proj/S	9	Präsentation (ca. 15 min.) und Ausarbeitung (6 - 8 Seiten pro Stud.)	10
34	Project Management (PME) in International Development Cooperation	BV	P	S	4	Präsentation (30 min.) und schriftlicher Bericht (ca. 15 Seiten)	5

Modulnummer Modulname	Modul- gruppe	Pflicht/ Wahlpflicht	Veranstal- tungsart	SWS	Prüfungsform/ -umfang	CP	
35	Sustainable Energy Innovation/Implementation in Developing Countries	BVRS	W	S	4	Präsentation (30 min.) mit Ausarbeitung (ca. 15 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 30 Seiten)	5
36	Renewable Energy Technologies A	NI	W	V/Ü	4	Schriftlicher Bericht (6 - 8 Seiten je Student) und Präsentation (ca. 15 min.)	5
37	Renewable Energy Technologies B	NI	W	V/Ü	8	Schriftlicher Bericht (6 - 8 Seiten je Student) und Präsentation (ca. 15 min.)	10
38	Rational Use of Energy and Renewable Energy Applications	NI	W	Proj/S	4	Schriftlicher Bericht (6 - 8 Seiten je Student) und Präsentation (ca. 15 min.)	5
39	Development Strategies and Organizations in International Development Cooperation	BVRS	W	S	4	Präsentation (30 min. Vortrag + 60 min. Monitoring/Facilitation-Aufgabe) und Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	5
40	Organizational Change and Development	BVRS	W	S	4	Präsentation (ca. 15 min.) und Ausarbeitung (ca. 15 Seiten)	10
41	Master Thesis	TH	P	-	0	Master Thesis (ca. 80 Seiten) und mündliche Prüfung (Kolloquium: 30 min. Präsentation + 30 min. Diskussion). Bearbeitungszeit der Master Thesis: 6 Monate	30

A.2.2 Empfohlener Studienverlauf

1. Semester (Frühjahrssemester)	2. Semester (Herbstsemester)	3. Semester (Frühjahrssemester)
NI (Wahlpflicht)	NI (Wahlpflicht)	TH (Pflicht)
BVRS (Wahlpflicht)	BVRS (Wahlpflicht)	
BV (Pflicht)	BV (Pflicht)	
BV (Pflicht)	BV (Pflicht)	
INF (Pflicht)	IC (Pflicht)	
ING (Pflicht)		
$\Sigma = 30$ CP	$\Sigma = 30$ CP	$\Sigma = 30$ CP

A.2.3 Erläuterungen

Studierende, die mit einer Auflage gemäß § 4 Abs. 5 dieser Prüfungs- und Studienordnung zugelassen wurden, müssen als Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen des zweiten Semesters die Erfüllung dieser Auflagen nachweisen. Weiterhin kann für die Teilnahme an bestimmten Modulen die vorherige erfolgreiche Absolvierung anderer Module Voraussetzung sein. Sofern dies der Fall ist, ist dies in den Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) geregelt.

Jedes Modul ist einer der folgenden Modulgruppen zugeordnet:

BV: Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre

BVRS: Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften

IC: International Classroom

INF: Informatik

ING: Ingenieurinformatik

NI: Natur- und Ingenieurwissenschaften

TH: Master Thesis

Die Zuordnung der Module zu den Modulgruppen geht aus der Modultabelle, Spalte „Modulgruppe“ hervor. Studierende belegen aus den für das jeweilige Semester vorgesehenen Modulgruppen Pflicht-Module bzw. wählen Wahlpflicht-Module. Welche Module im Frühjahrssemester und welche im Herbstsemester angeboten werden, ist in den Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) geregelt.

Die in den Modulen vorgesehenen Lehrveranstaltungsarten sind in der Tabelle unter A.2.1 wie folgt abgekürzt:

Proj: Projekt

S: Seminar

Ü: Übung

V: Vorlesung

Mischformen, z.B. V/Ü, werden durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

Anhang B: Fächerkatalog entsprechend § 4 Zugangsvoraussetzungen

	SWS
Ingenieurwissenschaften	
Energietechnik	
Energietechnische Anlagen + Kraftwerkstechnik	6
Elektrische Energieversorgung	2
Regenerative Energietechnik	8 (inkl. Labor)
Integrierter und nachsorgender Umweltschutz bzw. Umwelttechnik	
Umweltmanagement	2
Umwelttechnik I + II	8 (inkl. Labor)
Wirtschaftswissenschaften	
Energiewirtschaft und Umweltökonomie	
Grundfragen des Energie- und Umweltmanagements	4
Energiewirtschaft I	2